



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.020/8-II 1/89

An das
Präsidium des National-
rates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Regelung des Glücksspiel-
wesens und über die Änderung
des Bundeshaushaltsgesetzes
(Glücksspielgesetz - GSpG)

Betrifft	GESETZENENTWURF
Zl.	67 - GE 9/89
Datum:	5. OKT. 1989
Verteilt:	5. OKT. 1989

W. P. ...

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) zu übermitteln.

2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

T i e g s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. P. ...



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.020/8-II 1/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Regelung des Glücksspiel-
wesens und über die Änderung
des Bundeshaushaltsgesetzes
(Glücksspielgesetz - GSpG);

do. GZ 26 1100/18-V/14/89.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) beehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 50:

1. Ob die Einführung einer eigenen Verschwiegenheitsverpflichtung für die im § 50 erwähnten Personen tatsächlich erforderlich ist, vermag das Bundesministerium für Justiz nicht abschließend zu beurteilen. Eine solche Verpflichtung sollte aber jedenfalls dort enden, wo gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 50 sollte daher z.B. durch den Satz "Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für Vernehmungen in behördlichen Verfahren." ergänzt werden.

- 2 -

Zu § 51:

2. Da durch die in § 51 Abs. 1 aufgezählten strafbaren Handlungen auch ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht werden kann (zB § 168 StGB), Doppelbestrafungen aber vermieden werden sollten, wäre hier (so wie im § 54) eine sog. Subsidiaritätsklausel einzufügen.

3. Wie schon in früheren Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen wurde, vermeiden gerichtliche und verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. Die Behörde hat daher in einem Strafverfahren einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm etwa ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder ob er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Formulierung "macht sich schuldig" das Wort "begeht" zu verwenden.

4. Bei der Verfallsbestimmung des Abs. 3 geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, daß ein solcher Verfall nur unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 ausgesprochen werden kann. Im Lichte der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1987, G 114/87 u.a., über die Aufhebung der Verfallsbestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes sollte die gegenständliche Verfallsbestimmung zudem ein gewisses Maß an Flexibilität und die Möglichkeit der Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Wert des für verfallen zu erklärenden Gutes und der Schwere der Straftat im Einzelfall enthalten.

- 3 -

4.1. Überdies geht aus der Formulierung des Abs. 3 nicht eindeutig hervor, welche Gegenstände dem Verfall unterliegen. Die Wendung "ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 53 vorgesehen ist" würde eher darauf hinweisen, daß es sich dabei um Gegenstände handelt, "die entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken betrieben oder aufgestellt werden". Ob mit Verfall oder Einziehung vorzugehen ist, läßt sich jedoch nicht allein aus der Eigenschaft der erwähnten Gegenstände erkennen, sondern hängt dies - arg. § 53 Abs. 1 - auch davon ab, ob der Täter bereits einmal wegen Verstoßes gegen die Regelungen des § 4 Abs. 3 bestraft wurde. Es sollte daher die Wendung "ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 53 vorgesehen ist" durch die Worte "sofern sie nicht nach § 53 eingezogen werden". Dies gilt sinngemäß auch für § 52 Abs. 3.

5. Nach Pkt. 20 des Anhanges der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 sind Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen. In einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurde diesen Richtlinien bereits Rechnung getragen.

6. Es wird daher folgende Fassung des § 51 vorgeschlagen:

"Eingriffe in das Glücksspiel

§ 51. (1) Wer entgegen den Bestimmungen über das Glücksspielmonopol (§§ 3 bis 5)

1.
2.,

- 4 -

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit in die Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(2) (= (3) unter Berücksichtigung der Darlegungen zu Punkt 3. und 3.1.)."

Zu § 52:

7. Unter Hinweis auf Punkt 3.1. wird folgende Fassung des Abs. 3 vorgeschlagen:

"(3) Sofern die Voraussetzungen einer Einziehung vorliegen, hat die Behörde eine vorläufige Beschlagnahme der in Betracht kommenden Gegenstände anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 oder 2 gegeben sind."

Zu § 53:

8. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Möglichkeit der Anordnung der Sicherheitsmaßnahme der "Einziehung" deshalb im Glücksspielgesetz vorgesehen ist, weil durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Zulässigkeit der Verhängung der (Neben)Strafe des Verfalls in mehrfacher Weise eingeengt worden ist. Das Bundesministerium für Justiz hegt jedoch erhebliche Bedenken, ob mit der beabsichtigten Regelung des § 53 ein solches Vorhaben verwirklicht werden kann.

Abgesehen davon, daß der Verfall nach § 17 VStG nicht in jedem Falle eine (Neben)Strafe ist, sondern - wie sich aus § 17 Abs. 3 leg. cit. ergibt - unter Umständen

- 5 -

auch eine Sicherheitsmaßnahme sein kann, liegt einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Verfall als Strafe und einer vorbeugenden Maßnahme wie § 26 StGB darin, daß es im letztgenannten Fall nicht auf ein Verschulden des Täters, sondern nur auf die objektive Gefährlichkeit der in Betracht kommenden Gegenstände ankommt, sodaß Verhältnismäßigkeits- oder Billigkeitserwägungen bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahme der Einziehung nicht berücksichtigt werden müssen.

Die im Abs. 1 getroffene Regelung läßt die "Einziehung" nicht als Sicherungsmaßnahme erscheinen; dagegen spricht zum einen das - beabsichtigte - Fehlen einer der des § 26 StGB vergleichbaren Einschränkungsklausel, mehr aber noch der Umstand, daß nur dann eine Einziehung angeordnet werden kann, "wenn der Täter bereits einmal wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 bestraft wurde". Auf diese Weise würde ein Verschuldenselement eingeführt, das mit der sich lediglich an der Gefährlichkeit der Gegenstände orientierenden vorbeugenden Maßnahme kaum in Einklang gebracht werden kann.

Sollte die - vom Bundesministerium für Justiz im übrigen nicht geteilte - Ansicht beibehalten werden, daß infolge der besonderen Gefährlichkeit der Glücksspielapparate und Glücksspielautomaten eine besondere Einziehung nach Art des § 26 StGB erforderlich ist, so müßte wohl auf die Voraussetzung einer Vorbestrafung verzichtet werden. Ergänzend darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß nicht eine Bestrafung, sondern nur eine Entscheidung "rechtskräftig" werden kann. Das Wort "rechtskräftig" hätte daher zu entfallen.

- 6 -

9. Abs. 1 verweist ua. auch auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Z 1. Gemeint ist aber wohl die Bestimmung des § 51 Abs. 1 Z 1.

Zu §§ 54 und 55:

10. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

11. Aus dem Grunde der Vereinheitlichung der Rechtsterminologie schiene es zweckmäßiger, das Wort "geschäftsmäßige" in §§ 4 (1) Z 3 durch "gewerbsmäßige" zu ersetzen.

12. Im Hinblick darauf, daß der Aufbau der Strafbestimmungen dieses Gesetzesentwurfes möglichst einheitlich sein sollte, wird folgende Fassung der §§ 54 und 55 vorgeschlagen:

"Teilnahme an ausländischen Glücksspielen

§ 54. Wer

1. an ausländischen Glücksspielen teilnimmt, sofern die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden,

2. Einsätze für ausländische Glücksspiele im Inland einsammelt,

3. Spielscheine für ausländische Glücksspiele im Inland gewerbsmäßig überläßt,

- 7 -

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

Verletzung des Spielgeheimnisses

§ 55. Wer entgegen der Bestimmung des § 50 das Spielgeheimnis verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

T i e g s

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

